

B e r i c h t e

der

Kommission des Nationalraths, betreffend das eidgenössische
Anleihen an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel
im Betrag von einer Million Franken.

(Vom 13. November 1865.)

a. Vom Berichterstatter in französischer Sprache.

Tit. I

Eine Petition aus Neuenburg, datirt vom 16. Juli 1865, ausgehend von einem kantonalen Komite, und unterzeichnet: Montmolin, Guche, Jeanrenaud, Girard, Dubois, offerirte der Eidgenossenschaft die Summe von Fr. 150,000, als Ertrag einer Subskription in dem Sinne, daß damit die Eidgenossenschaft für Kapital und Zinsen einer Forderung derselben für ein der Gesellschaft des industriellen Jura geleistetes Anleihen von einer Million Franken abgefunden und die 17 Bürgen, welche dessen Rückzahlung garantirten, gänzlich liberirt sein sollten.

Der mit der Prüfung dieser Petition beauftragte Bundesrath beantwortet dieselbe unterm 25. Oktober abhin mit einem Bericht und Gutachten *), welches dahin schließt: es sei mit dem Neuenburger Komite wegen Abfindung der eidgenössischen Forderung von Fr. 1,252,054. 80 auf Grundlage der Entrichtung von wenigstens einem Drittel der Kapitalsumme (von den Zinsen absehend) zu unterhandeln.

Um einen klareren Einblick in diese Angelegenheit zu gewinnen, hat man sich die nähern Verumstände zu vergegenwärtigen, unter welchen

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 823.

das Anleihen von einer Million stattfand; — nachzusehen, wie die Vertragsbedingungen lauteten, welche Garantien man sich geben ließ, wie diese sich bewährten, und endlich welche Gewähr, resp. Aussicht dermalen noch vorhanden sei, durch strengrechtliche Vetreibung Zahlung zu erwirken.

Es war im Anfang April 1858, als die Direktion der Gesellschaft des industriellen Jura den Bundesrath um ein Anleihen von einer Million ansprach.

Dieses Gesuch war durchaus kein außerordentliches; es hatte vielmehr frühere Vorgänge für sich. Die Eidgenossenschaft hatte geliehen: der schweizerischen Zentralbahngesellschaft 4 Millionen, der Union Suisse 2½ Millionen und dem Franco-Suisse 2 Millionen. Auf der andern Seite hatte die Eidgenossenschaft brachliegende Gelder, deren Anlegung in ihrem Interesse lag.

Zur Zeit als der industrielle Jura mit seinem Anleihegesuch einkam, wies diese Gesellschaft ein Aktienkapital von 7 Millionen aus, wovon 5,970,000 Fr. bereits einbezahlt waren. Zur leichtern Aufnahme eines ersten Anleihe von 3 Millionen hatte die Gesellschaft für 3 Millionen Obligationen emittirt. Zwei Millionen waren bezahlt; die Einzahlung der dritten sollte noch im Laufe des Jahres stattfinden.

Die auf die Linie verwendeten 8 Millionen repräsentirten ungefähr die Summe der bewerkstelligten Zahlungen, in Aktien und Obligationen.

Die Baukosten der Linie wurden damals auf 13—14 Millionen veranschlagt, während der Devis nur auf 8—9 Millionen lautete.

Das durchschnittliche Betriebsergebniß während 6 Monaten auf der Sektion La Chaux-de-Fonds-Loche zeigte eine Nocheinnahme von Fr. 22,000 per Jahr und Kilometer, eine Ziffer, welche ein günstiges Ergebnis der ganzen Linie versprach.

Dazu kommt, daß die Gesellschaft im Begriffe war, mit Hrn. von Stockmayer ein zweites Anleihen im Betrage von Fr. 1,777,406 abzuschließen, welches zur Rückzahlung der eidgenössischen Million dienen sollte. Es wurde ausdrücklich bedungen, daß das — ohne Provision bewilligte und zu 5 % verzinsliche — eidgenössische Anleihen nur ein vorübergehendes sein und mittels des zweiten, in Stuttgart erhobenen Anleihe zurückbezahlt werden solle.

Endlich anerbote die Gesellschaft des industriellen Jura die solidarische Bürgschaft von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Der Bundesrath bewilligte das Darleihen unterm 5. April 1858, unter der Bedingung: 1) daß die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrathes sich als solidarische Bürgen des Anleihe dargeben, und 2) daß das eidgenössische Anleihen im Range allen nachfolgenden Anleihe vor-

anzugehen habe, und daß alle Maßnahmen getroffen werden sollen, um diesen Vorrang zu sichern.

Das Anleihengeschäft wurde am 1. Mai 1858 abgeschlossen, unter Ansetzung des Rückzahlungstermins auf den 31. Dezember 1860, und solidarischer Behaftung von 17, d. h. der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, als Bürgen der Gesellschaft für das kontrahirte Anleihen.

Wenn wir an all' diese Umstände erinnern, so geschieht es, um zu zeigen, daß der Bundesrath, ehe und bevor er das nachgesuchte Anleihen bewilligte, sich allseitig orientirte: über den finanziellen Stand der Gesellschaft, die Zahlungsfähigkeit der Bürgen, die Konkursbestimmungen der Neuenburger Gesetze; - und überhaupt keinerlei Vorsorge versäumte, deren man sich von einem haushälterischen Verwalter versehen darf.

Allein die Ereignisse entsprachen den Hoffnungen nicht, welche man damals auf die Zukunft der Gesellschaft setzen konnte.

Wir übergehen die verschiedenen Phasen und Wandelungen dieser Angelegenheit, welche mit dem Fallimente der Gesellschaft endigten.

Genug: die Bahn des industriellen Jura wurde einer neuen Gesellschaft um den Kaufpreis von 2 Millionen und eintaufend Franken zugeschlagen. Diese Summe, welche weit unter dem Belaufe auch nur der beiden ersten Hypothekarforderungen steht, ließ das Guthaben der Eidgenossenschaft, das am 15. Mai abhin mit den Zinsen Fr. 1,252,054. 80 betrug, ohne Dekung.

Wie die bundesrätliche Botschaft (S. 829) bemerkt, hatte jedoch die neue Gesellschaft vor der Uebernahme der Eisenbahn mit den Gläubigern der beiden ersten Hypothekaranleihen eine spezielle Uebereinkunft dahin getroffen, daß sie sich für den Zeitraum von 10 Jahren die Beschaffung von besondern Einnahmen vorbehielt, welche den Bürgen der eidgenössischen Million zu gut kommen sollten.

In dieser Uebereinkunft wurde der eidgenössischen Million eine Hypothek dritten Ranges auf die Eisenbahn und Dependenzen angewiesen, jedoch mit der Bedingung, daß auf alle rückständigen Zinsen verzichtet werde; - und im Weiteren gesagt, daß die Zahlung der Zinsen der eidgenössischen Million mittelst Erhöhung der Tage auf den Billets einfacher Fahrt, nebst einer Stempelgebühr auf den Frachtbriefen, geschehen solle.

Wie der Bericht bemerkt, konnte die eidgenössische Verwaltung diese Bedingungen nicht eingehen. Dieselbe hielt sich einfach an die Bürgen, als an die in Sachen Haftbaren, und ordnete deren gerichtliche Betreibung an, die denn auch am 12. Juni abhin eingeleitet wurde.

Am 4. Juli zeigte Hr. Grandjean dem Bundesrath die Konstituierung eines Komite an, das sich mit einem besondern Aufruf an die Vaterlandsliebe und die Opferwilligkeit der gesammten Bevölkerung wenden sollte,

um die Liberirung der 17 Bürgen zu erzielen, welche sich dem Gelingen eines gemeinnützigen Werkes in ihrem Kanton aufopfert: es handle sich um eine Nationalsubskription.

Diese hat dann, wie der Bundesversammlung unterm 16. Juli angezeigt wurde, 150000 Franken abgeworfen, welche Summe der Eidgenossenschaft als Abfindung für ihre Forderung von einer Million angeboten wurde.

Bei dieser Affenlage hat der Bundesrath in seinem Berichte die zwei Fragen aufgeworfen:

1. Liegen genügende Gründe vor, um ein Abgehen von dem in Bürgschaftsbetriebungsfällen von der eidgenössischen Verwaltung gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu rechtfertigen?

2. Wenn ja, kann die vom kantonalen Komitee angebotene Summe als Grundlage einer Abfindung acceptirt werden?

Seitdem diese Angelegenheit Ihrer Kommission zugewiesen wurde, sind derselben neue sachbezügliche Mittheilungen zugekommen, und zwar:

1) Ein Schreiben von Hrn. Dr. G. Fretet in La Chaux-de-Fonds vom 2. November 1865, an den Präsidenten des Nationalraths, im Wesentlichen Folgendes enthaltend: „Er habe die traurige Ehre, als Mitglied des Eisenbahnverwaltungsraths zu den 17 Bürgen zu gehören; — keiner derselben habe beabsichtigt, sich für eine so beträchtliche Summe zu verbürgen, indem das Vermögen aller zusammen keine, der Größe des Anleiheens entsprechende Garantie darbot; — es habe sich um eine bloße Formalität gehandelt; — mit der fortschreitenden Verschlimmerung der finanziellen Lage des Jura sei die von den Bürgen übernommene Last immer drückender geworden; — in den Schooß der engagirten Familien sei die Unruhe eingelehrt; — bei Uebernahme der Bürgschaft habe man keinen Gewinn im Auge gehabt, sondern lediglich eine provisorische Maßnahme, um bis zur Realisirung eines in der Negozirung begriffenen Anleiheens die nöthigen Gelder zu beschaffen.“ — Das Schreiben fügt bei: „Jedermann begreift, daß diesem Zustand ein Ende gemacht werden muß. Unsere ohnedies schon mit schweren Steuern überlastete Bevölkerung hat sich, zum Zwecke der Liberirung der Bürgen, noch eine Zuschlagstaxe auf den Eisenbahnbillets gefallen lassen; — die Subskription zu Gunsten der Bürgen habe 150,000 Fr. eingetragen; diese Summe sei Alles, was sie der Eidgenossenschaft anbieten können, und die Aufreibung der vom Bundesrath verlangten 330,000 Fr. eine Unmöglichkeit; — jedoch werde man durch eine letzte und äußerste Anstrengung 200,000 Fr. zusammenbringen.“

2) Eine von sieben Bürgen, sowohl in ihrem Namen als in demjenigen ihrer Kollegen unterzeichnete förmliche Verpflichtung, dahin gehend: Um die Ablösung des durch sie, die Bürgen, garantirten eidgenössischen Guthabens von einer Million zu erleichtern und zu ermöglichen, willigen

dieselben ein, daß ihre in der Nationalsubskription inbegriffenen Subskriptionen von Fr. 40,000, in der Rückzahlung den Privatsubskriptionen hintangesezt werden, so daß sie auf die Zuschlagstage erst dann Anspruch haben sollen, wenn das erste Anleihen von Fr. 50,000 und die Fr. 110,000 an Privatsubskriptionen mit Kapital und Zinsen vollständig zurückbezahlt sein werden.

Nachdem Ihre Kommission von allen auf diese Angelegenheit Bezug habenden Akten, Berichten, Gutachten, Broschüren, Petitionen zc. Kenntniß genommen und dieselbe in reifliche Berathung gezogen hat, drängten sich ihr folgende Betrachtungen auf:

1. Die 17 Mitglieder des Verwaltungsrathes des industriellen Jura, die sich für das eidgenössische Darleihen von einer Million solidarisch verbürgten, haben dieß nicht aus Gewinnsucht gethan, sondern einzig um der Förderung eines gemeinnützigen Werkes ein Opfer zu bringen.

Zur Zeit des Abschlusses des eidgenössischen Anleihe von einer Million war der Bau der Eisenbahn des industriellen Jura in vollem Gange. Das Anleihen sollte einer Verzögerung der Inbetriebsezung vorbeugen und der Gesellschaft die Mittel zur Bezahlung der Lieferanten und Unternehmer an die Hand geben.

Wenn von den 32 Mitgliedern des Verwaltungsrathes nur 17 eine solidarische Verbürgung des eidgenössischen Anleihe eingingen, so betrachteten sich die übrigen gleichwohl nicht als frei von allen Lasten, sondern ließen sich bedeutende Opfer an Geld und andern Beiträgen aller Art gefallen. Was die Unterzeichner der Bürgschaft betrifft, so beweist ihre Uebernahme der Solidarität, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Vermögensverhältnisse, daß sie ganz von dem Gedanken beseelt waren, eine für den Kanton Neuenburg ökonomisch sehr wichtige Unternehmung nicht stecken lassen zu wollen.

2. Als das eidgenössische Anleihen einer Million kontrahirt wurde, glaubte man allgemein an dessen baldige Rückzahlung; von einer Annahme oder Voraussicht, es könnte zu einer Betreibung der Bürgen in Folge ihres Engagements kommen, war man weit entfernt. Zur Rückzahlung der Million sollte ein bei Banquier Stockmayer in Stuttgart aufzunehmendes gleich starkes Anleihen dienen. Daß das eidgenössische Anleihen nur ein provisorisches und momentanes sein sollte, geht aus dem Berichte des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung der Aktionäre, vom 29. Mai 1858, hervor, wo es (S. 11) heißt:

„Dieses ohne Provision bewilligte Darleihen der Eidgenossenschaft hat nur einen provisorischen Charakter und wird mit dem Ertrage des von uns in Stuttgart aufgenommenen zweiten Anleihe zurückbezahlt werden.“

Allein hiezu kam es nun eben nicht: theils weil Stockmayer seinen Verpflichtungen nicht zu genügen vermochte, theils weil der Verwaltungsrath die aus verschiedenen Anleihen geschöpften Gelder zur Bezahlung der Unternehmer hergeben mußte, welche mit Unterbrechung der Arbeiten und gerichtlicher Betreibung der Verwaltung drohten.

Damals fanden sich die Bürgen aufgefordert, sichernde oder vorsorgende Maßnahmen zu treffen. Allein es unterblieb, und zwar in Folge von Erklärungen des Verwaltungsrathes, insbesondere aber einer Schlußnahme der am 29. Mai 1858 zusammengetretenen Generalversammlung der Aktionäre, des Inhalts: „Die Generalversammlung der Aktionäre verspricht den 17 Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche sich für die eidgenössische Million verbürgten, eine Pfandbestellung, welche dieselben vor jedem Schaden sichert, und ratifizirt die ihnen vom Direktionskomitee abgegebenen Erklärungen.“

Diese Erklärung war jedoch wirkungslos, indem die Gesellschaft fallirt und die Aktionäre daher nicht über den Betrag ihrer Aktien hinaus belangt werden konnten.

3. Nach dem ganzen Verlauf der Sache findet Ihre Kommission, daß von den Bürgen keine Rechtsgründe für ihre gänzliche oder theilweise Liberirung von ihren Verbindlichkeiten gegen die Eidgenossenschaft angerufen werden können, wohl aber dringende Billigkeitsrücksichten.

Was auch der Bericht des Bundesrathes hierüber sagen mag, so geht doch aus allen Umständen hervor, daß die Bürgen nicht die bewußte Absicht hatten, eine Verpflichtung von so bedeutender, so eingreifender Tragweite einzugehen, wie sie der Wortlaut der Bürgschaft involvirt; - daß sie nicht gewillt waren, ihr eigenes und das Vermögen ihrer Familien einem möglichen Ruine auszusetzen.

Was sie wollten, und zwar lediglich aus patriotischer Hingebung wollten, war: ein nationales Unternehmen aus der momentanen Krisis, die seinen Fortgang störte, zu retten.

Sie handelten daher nur in der Eigenschaft als Delegirte des Verwaltungsrathes; der wahre Bürge war eigentlich der letztere. Es ist also auch kein rechtmäßiger Grund vorhanden, die unglücklichen Folgen der Bürgschaft nur auf die 17 unterzeichnenden Bürgen zu wälzen.

Da übrigens zwei derselben seither verstorben, einer fallirt und drei ausgewandert sind, so würde die Solidarhaft ausschließlich auf den 12 in Neuenburg anwesenden Bürgen lasten.

Alle bei dieser Affaire Engagirten sahen ihren Kredit kompromittirt, und mußten sich nach neuen Hülfquellen für ihre und ihrer Familie Existenz umsehen.

Haben sie somit die Genugthuung, ihrem Lande - durch persönliches Einsicheten in die Bresche zur Rettung des Unternehmens - einen Dienst zu erweisen, nicht bereits schwer gebüßt?

Kann von einem Interesse, von einer Schicklichkeit die Rede sein, daß das Gesamtvaterland durch Ausklagung der Bürgen bis auf den letzten Kamäschentopf das Werk der Umstände besiegelt?

So stellt sich die Frage, die wir zu beantworten haben.

Was das Interesse betrifft, so ist es zur Stunde sehr zweifelhaft, ob selbst bei strengem Rechtstrieb von den übrig gebliebenen Bürgen ein Mehreres als das Angebotene erhältlich sein werde.

Die Betreibung der Bürgen müßte auf vielfache Schwierigkeiten stoßen und zu zahlreichen Prozessen führen, eine Perspektive, die durch den Umstand nahe gelegt wird, daß im Kanton Neuenburg das Frauenvermögen für Bürgschaften der Ehemänner nicht haftet, und daß dasselbe im vorliegenden Falle ganz aus dem Spiele blieb.

4. Eine andere Alternative, welche die Eidgenossenschaft vor sich hat, bestünde in der Selbstübernahme der Zuschlagstaxe auf den einfachen Eisenbahnbilletz nebst der Stempelgebühr auf den Frachtbriefen, für den Zeitraum von 10 Jahren, gegen Entlastung der 17 Bürgen.

Allein Ihre Kommission könnte dieses Auskunftsmittel nicht empfehlen. Wenn auch der Ertrag dieser Sürtage in den Sommermonaten befriedigend war, so bürgt doch nichts dafür, daß sich dieß künftig gleich bleibe. Es erscheint Ihrer Kommission weit rätlicher, auf eine einfache und rasche Weise die abschließliche Vereinigung der Angelegenheit herbeizuführen.

Aus diesen Gründen beehrt sich Ihre Kommission, Ihnen einstimmig nachfolgenden Beschlusentwurf *) zu unterbreiten:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, mit dem neuenburgischen Subscriptions-Komite für die Ablösung des Darlehens der Jura industriell-Gesellschaft im Betrage von Fr. 1,252,054. 80 mittelst Entrichtung einer Summe von 200,000 Franken in Unterhandlung zu treten.

*) Derselbe wurde vom Nationalrath am 13., und vom Ständerath am 15. November unverändert angenommen.

2. Die Unterhandlungen sind in der Weise zu führen, daß sie bis spätestens am 31. December nächsthin zum Abschlusse gelangen, in der Meinung, daß wenn bis zu dieser Zeit die Summe von Fr. 200,000 nicht bezahlt wäre, der Rechtsstreit gegen die Bürgen unmittelbar wieder aufgenommen werden soll.

Bern, den 13. November 1865.

Namens der Kommission, *)
Der französische Berichterstatter:
A. D. Meystre.

*) Die Kommission bestand aus den Herren Jäger, Salis, Meystre, Weber, Anderwert.

b. Vom Berichterstatter in deutscher Sprache.

Tit.

Ueber das Darlehen von einer Million Franken, welches die eidgenössische Staatskasse am 1. Mai 1858 der neuenburgischen Gesellschaft für eine Eisenbahn durch den industriellen Jura gemacht, und für welches 17 Bürger des Kantons Neuenburg, sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, Solidarbürgschaft übernommen haben, ist durch den h. Bundesrath in zwei Botschaften, die eine vom 5. December 1862 *) und die andere vom 25. October l. J., womit das Gesuch der Bürgen um Ablösung der eidgenössischen Forderung gegen Bezahlung einer Summe von Fr. 150,000 einbegleitet wurde, einläßlicher Bericht erstattet worden, so daß die Kommission bezüglich der thatsächlichen Vorgänge in dieser unglücklichen Angelegenheit auf jene Berichte verweisen kann.

Während der Vorberathung Ihrer Kommission ist dagegen neu zu den Acten gelangt:

1) eine Erklärung des Hrn. G. Fretet von Chaufdefonds, dd. 2. November 1865, wonach als letzte und äußerste Anstrengung eine Ab-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 585.

Lösungssumme von Fr. 200,000 von Seite der Bürgen der Eidgenossenschaft angeboten wird;

2) eine Erklärung der Bürgen vom 10. November, daß sie für den Betrag von Fr. 40,000, womit sie sich bei der Nationalsubscription betheilig haben, erst in letzter Reihe, nachdem das zur Kompletirung der Nationalsubscription nöthige Anleihen von Fr. 50,000 und die Betheiligungsraten der übrigen Subskribenten aus der zu erhebenden Surtaxe bezahlt sein werden, die Rückzahlung in Anspruch nehmen.

Indem Ihre Kommission die Annahme der angebotenen Loskaufssumme von Fr. 200,000 befürwortet, geht sie von folgenden Erwägungen aus:

1. Die 17 Verwaltungsräthe des Jura industriel, welche die Solidarbürgschaft für das eidgenössische Anleihen einer Million übernahmen, handelten sicher nicht aus Speculationsgründen, sondern in patriotischer Aufopferung zur Förderung eines öffentlichen Zweckes. Die Eisenbahn war zur Zeit, als das Darleihen von einer Million bei der eidgenössischen Staatskasse negociirt wurde, gerade im Bau begriffen, und es war daselbe nöthig, um in die Arbeiten keine Verzögerungen zu bringen, und damit die Gesellschaft ihre Lieferanten und Unternehmer bezahlen konnte. Von den 32 Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur 17 der Solidarbürgschaft beigetreten, während die übrigen sofortige bedeutende Geldopfer gebracht haben; diejenigen, welche die Bürgschaft eingegangen sind, befanden sich nicht in gleich günstiger Vermögenslage. Immerhin ergibt sich aber, daß das Motiv ausschließlich darin bestand, ein öffentliches Unternehmen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton Neuenburg nicht stecken zu lassen.

2. Es herrschte auch damals die allgemeine Meinung, daß das eidgenössische Anleihen in kurzer Zeit wieder zurückbezahlt werden könne, ohne daß die Bürgen in Anspruch zu nehmen seien. Die Million sollte aus einem sog. Prämien-Anleihen bei Stockmayer in Stuttgart zurückbezahlt werden. Daß diese Absicht obwaltete, ergibt sich aus der Berichtserstattung des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung der Actionäre vom 29. Mai 1858, worin auf Seite 11 Folgendes enthalten ist: „Dieses eidgenössische Anleihen (per eine Million) hat einen nur vorübergehenden Charakter, und es wird daselbe aus dem Ertrage des zweiten, in Stuttgart zum Abschlusse gekommenen Anleihe zurückbezahlt werden.“

Allein die Absicht konnte nicht realisirt werden, theils weil Hr. Stockmayer das Anleihen nicht vollständig einbezahlte, theils weil die Verwaltung die aus den verschiedenen Anleihen zufließenden Gelder zur Zahlung der Unternehmer verwenden mußte, welche mit Einstellung der Arbeiten und dem Rechtsstriebe drohten. Die Bürgen wurden von Maßregeln, sich zu decken, durch verschiedene Haftbarkeitserklärungen des Verwaltungsrathes, und insbesondere durch den Beschluß der Actionär-Versammlung vom 29. Mai

1858 abgehalten, welcher folgendermaßen lautet: „Die Generalversammlung der Actionäre beschließt: „Die Gesellschaft verspricht den 17 Mitgliefern des Verwaltungsrathes, welche sich der Eidgenossenschaft gegenüber als Bürgen dargegeben haben, volle Haftung, genehmigt und ratificirt die in dieser Richtung vom Directionskomite ihnen ausgestellten Erklärungen.“

Die Haftbarkeitserklärung hatte aber keinen Werth, weil die Gesellschaft später doch dem Konkurse anheimfiel, und die Actionäre über ihre Actienbeträge hinaus nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Ihre Kommission findet in diesen Vorgängen zwar keine Rechts-, wohl aber Billigkeitsgründe, daß gegen die aus patriotischen Motiven handelnden und irrefeleiteten Bürgen, die ohnehin in Folge des Kreditverlustes aus dieser Angelegenheit schweren Schaden erlitten, möglichst schonend verfahren werde, und daß ihre Familien nicht dem ökonomischen Ruine preisgegeben werden.

3. Eine möglichst prompte Abwicklung der Angelegenheit ist ungesachtet des bedauerlichen Verlustes, den die Eidgenossenschaft zu tragen hat, gleichwohl auch aus fiskalischen Gründen zu empfehlen. Von den 17 Bürgen sind nur noch 11 vorhanden, bei denen die eidgenössische Staatskasse Erholung suchen kann. Unter denselben sind nemlich folgende Veränderungen vorgegangen:

- 2 tobt, wovon einer im Beneficium inventarii,
- 2 fällt,
- 2 ausgewandert, nach Frankreich und Spanien.

Es erscheint nun sehr zweifelhaft, wenn bei den 11 übrig gebliebenen Bürgen die Forderung auch mit äußerster Strenge eingeklagt würde, ob dann eine höhere Summe als die freiwillig angebotene resultiren würde. Der Execution würden viele Schwierigkeiten entgegenstehen: Das neuenburgische Güterrecht unter den Ehegatten, wonach das Frauengut im Konkurse ganz privilegiert ist; Vermögensabtretungen an Kinder; testamentarische Verfügungen u. s. w. Die Kommission will über den rechtlichen und moralischen Werth solcher Machenschaften sich nicht näher verbreiten, aber soviel ist klar, daß die Execution sehr complicirt würde, viele Proceffe und Kosten hervorrufen müßte, und schließlich daraus eher schlechtere als bessere Erfolge erzielt werden könnten.

4. Durch die Bildung einer Nationalsubscription in Neuenburg, an deren Spitze namentlich auch Männer getreten sind, welche der konservativen Parthei angehören, was in aner kennender Weise hervorgehoben werden darf, ist den Bürgen möglich geworden, der Eidgenossenschaft eine Ablösungssumme anzubieten. Dieselbe soll dadurch gedeckt und amortisirt werden, daß nach einem mit der neuen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag der Ertrag einer Zuschlagstaxe für die einfachen Fahrten und einer Stempelgebühr auf den Frachtbriefen dafür während

10 Jahren verwendet wird. Das Erträgniß dieser Zuschlagstage wird in der bundesrätlichen Botschaft zu hoch angeschlagen, indem, wenn auch in den letzten Monaten der durchschnittliche Ertrag auf Fr. 5000 zu stehen kam, doch nicht die günstigen Sommermonate als Grundlage für eine Durchschnittsberechnung dienen können. Auch fallen noch zwei Momente in Betracht:

- a. daß die Zuschlagstage zunächst für Deckung von Schaden an Material bei Unglücksfällen u. dienen und nur der Ueberschuß für Amortisation der Ablösungssumme verwendet werden soll;
- b. daß selbstverständlich die Zuschlagstage aufzuhören hat, wenn die Amortisation durchgeführt sein wird.

Ueberhaupt hält die Kommission durchaus nicht für passend, wenn sich die Eidgenossenschaft in ein solches vieljähriges Rechnungsverhältniß mit dem Jura industrial einlassen würde, sondern betrachtet es für weit angemessener und erspriesslicher, wenn die schon so lange schwebende Angelegenheit endlich in möglichst einfacher und prompter Weise abgewickelt wird.

Gestützt auf obige Motive stellt Ihnen, Tit., die Kommission folgenden einmütigen Beschlussesantrag:

(Siehe denselben am Schlusse des vorhergehenden Berichtes.)

Bern, den 13. November 1865.

Namens der Kommission,
Der deutsche Berichterstatter:
F. Auerwert.

Berichte der Kommission des Nationalraths, betreffend das eidgenössische Anleihen an die Eisenbahngesellschaft des Jura industriel im Betrag von einer Million Franken. (Vom 13. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1865
Date	
Data	
Seite	165-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 994

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.